

Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen wird verlängert, erweitert und vereinfacht (Überbrückungshilfe II)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informierte am 18. September 2020 wie folgt über die Verlängerung und Ausweitung der Überbrückungshilfe bis zum Jahresende 2020.

Die Grundstruktur der Überbrückungshilfe als branchenoffenes Zuschussprogramm zu den festen betrieblichen Kosten (Fixkosten) bleibt erhalten. Änderungen und Erleichterungen gibt es bei der Antragsberechtigung:

- anstatt des starren Kriteriums eines 60-prozentigen Umsatzrückgangs im April und Mai können künftig alle Unternehmen die Überbrückungshilfe (II) beantragen, die entweder im Zeitraum April bis August einen durchschnittlichen Umsatzrückgang von 30% oder in zwei zusammenhängenden Monaten innerhalb dieses Zeitraumes einen Umsatzrückgang von mindestens 50% erfahren haben
- was die Förderhöhe angeht, werden die Deckelbeträge / Obergrenzen von 9.000 € bzw. 15.000 € ersatzlos gestrichen und die Fördersätze gestaffelt auf bis zu 90% der Kosten erhöht, die Personalkostenpauschale (für nicht durch Kurzarbeitergeld gedeckte Kosten) wird von 10% auf 20% erhöht.

Ziel ist, dass die Anträge ab Mitte Oktober gestellt werden können.

